Name und Anschrift des Bauherrn:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

An die

Baubehörde erster Instanz

der Gemeinde Ramsau am Dachstein

**Anzeigepflichtige Vorhaben**

**gemäß § 20 Z. 1 BauG**

|  |  |
| --- | --- |
| **Betrifft:** | Anzeige gemäß § 20 Z. 1 des Steiermärkischen Baugesetztes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 über die Errichtung von **Neu-, Zu- oder Umbauten** 1) **von Kleinhäusern im Bauland** |

Gemäß § 20 Z. 1 BauG Wählen Sie ein Element aus. folgendes Vorhaben an: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Dieses Vorhaben wird ausgeführt auf dem Bauplatz/der Grundstückfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en)

Nr. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.,

EZ.: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben., KG.: Wählen Sie ein Element aus.,

in Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

In der Beilage übermittle(n) ich/wir die

* Unterlagen gemäß § 22 Abs. 2 BauG
* die Bestätigung des/der Verfasser(s) der Unterlagen gemäß § 33 Abs. 3 BauG, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Unterschrift des Anzeigepflichtigen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Das sind die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke sowie die Eigentümer von Grundstücken welche vom Bauplatz durch maximal 6 m breite Grundstücke (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, private Wegegrundstücke, Riemenparzellen u. dgl.) getrennt sind. Sollte es im Einzelfall keine Nachbarn geben, so ist der ganze Satz zu streichen.

**MERKBLATT**

**Zu den anzeigepflichtigen Vorhaben gemäß § 20 Z. 1 BauG.**

Der Anzeige sind gemäß § 33 Abs. 2 Z. 1 BauG alle Unterlagen nach § 22 Abs. 2 BauG anzuschließen, das sind:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
3. der Nachweis, dass die zu bebauende Grundstücksfläche – sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980 besteht. Der Nachweis kann entfallen:
- für bestehende Bauten,
- für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
- wenn rechtswirksame Bebauungspläne vorliegen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt, - bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
5. Angaben über die Bauplatzeignung;
6. das Projekt (Unterlagen gemäß § 23) in zweifacher Ausfertigung.

Wenn aus den oben angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, so sind gemäß § 33 Abs. 3 auf Verlangen der Baubehörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes und dergleichen sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

Projektunterlagen gemäß § 23:

(1) Das Projekt hat zu enthalten:

1. einen Lageplan, der auszuweisen hat:

- die Grenzen des Bauplatzes,

- die auf dem Bauplatz bestehenden und geplanten Bauten mit Nebenanlagen
 und Freiflächen (Sammelgruben, Kinderspielplätze, Abstellflächen für
 Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Müllbehälter, Anlagen zur Wasser- und
 Energieversorgung und Abwasserbeseitigung samt Leitungen und
 dergleichen),

- die zahlenmäßige Angabe der Abstände der Gebäude von den
 Nachbargrenzen sowie der Gebäude untereinander;

- die bestehenden baulichen Anlagen auf den angrenzenden und bis zu
 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegenden Grundstücken mit
 Angabe der jeweiligen Geschoßanzahl,

- die Grundstücksnummern,

- die Grundgrenzen,

- die Verkehrsflächen,

- die Nordrichtung,

- alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des
 Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der
 Leitungsträger,

- den bekannten höchsten Grundwasserstand und

- einen Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen
 ist.

1. die Grundrisse sämtlicher Geschoße mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen;
2. die Berechnung der Bruttogeschoßflächen aller Geschoße in überprüfbarer Form;
3. die notwendigen Schritte, insbesondere die Stiegenhausschnitte und jene Schnitte, die zur Feststellung der einzuhaltenden Abstände notwendig sind;
4. alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und des Anschlusses an die Nachbargebäude erforderlich sind sowie Angaben über die Farbgebung;
5. die Darstellung der geplanten Geländeveränderungen (ursprüngliches und neues Gelände) in den Schnitten und Ansichten;
6. die Darstellung er Abwasserentsorgungs- und Energieversorgungsanlagen, Düngerstätten und dergleichen;
7. betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz:
8. den Energieausweis gemäß § 81;
9. den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 80 in Verbindung mit der Verordnung gemäß § 82, soweit diese Anforderungen im Energieausweis nach lit. a nicht berücksichtigt sind oder kein Energieausweis zu erstellen ist;
10. gegebenenfalls den durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet erbrachten Nachweis, dass die Anforderungen gemäß § 80 Abs. 5 berücksichtigt werden;
11. gegebenenfalls die Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlangen samt Rauchfängen einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlagen und dergleichen;
12. eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umstände, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen (Baubeschreibung).

(2) Lagepläne sind im Maßstab 1:1000, Grundrisse, Schnitte und Ansichten sowie Darstellungen im Sinne des Abs. 1 Z. 7 und 9 im Maßstab 1:100, sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeignet ist, zu verfassen.

(3) Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.

(4) Die Pläne und die Baubeschreibung sind vom Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen, allfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.